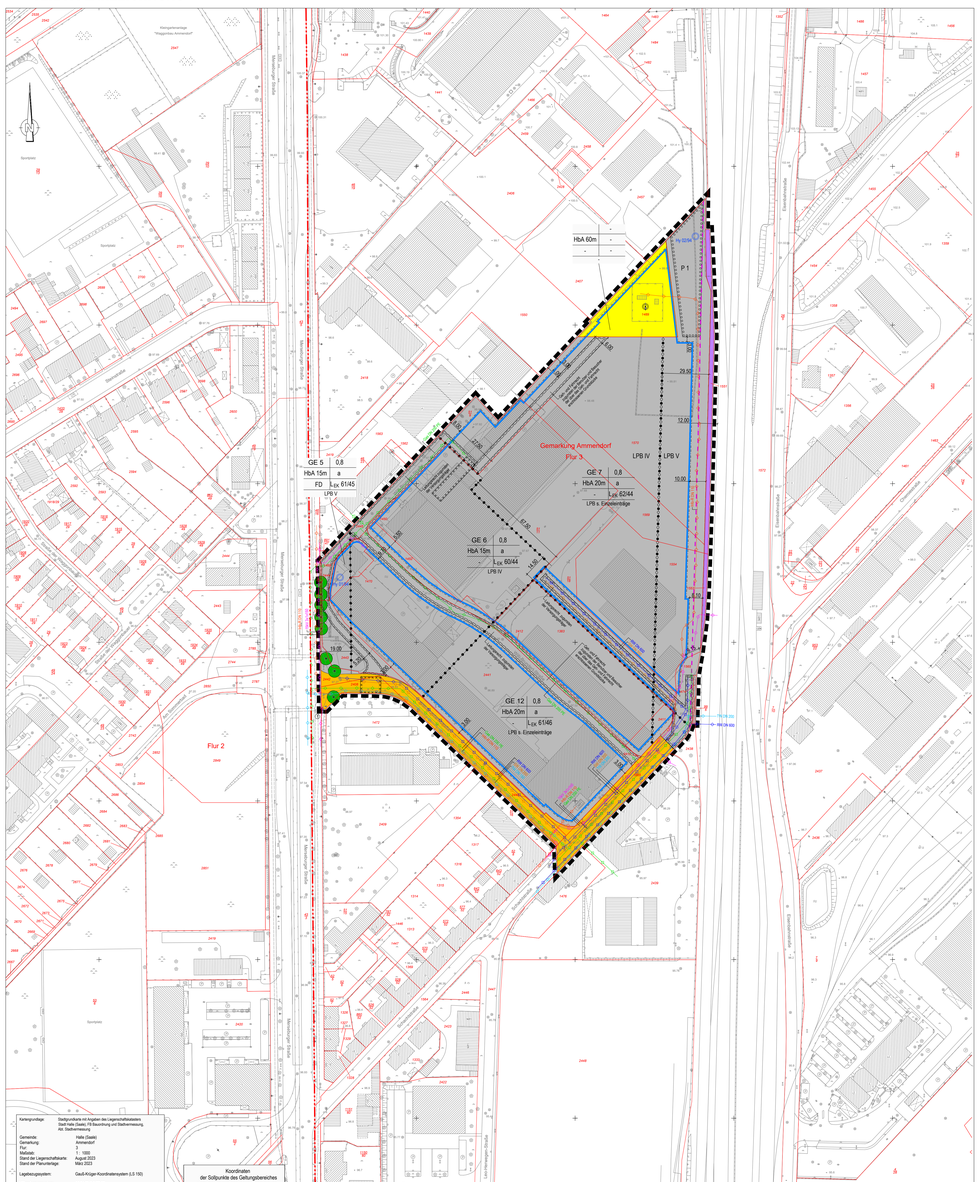
STADT HALLE (SAALE) Bebauungsplan Nr. 112 „Industrie- und Gewerbepark Ammendorf, Merseburger Straße / Schachtstraße“, 1. Änderung

TEIL A PLANZEICHNUNG



Kartengrundlage:	Stadtgrundkarte mit Angaben des Liegenschaftskatasters Stadt Halle (Saale), FB Bauordnung und Stadtvermessung, Abt. Stadtvermessung
Gemarkung:	Halle (Saale)
Gemarkung:	Ammendorf
Flur:	3
Maßstab:	1 : 1000
Stand der Liegenschaftskarte:	August 2023
Stand der Planunterlage:	März 2023
Lagebezugssystem:	GeoSAXplan-Koordinatensystem (LS 150)
Höhenbezugssystem:	NHN (DHHN2016)
Nutzungsgenehmigung:	A-LVG-5-GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 09 / 2023 / A16-42823-09-14

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

GE — Gewerbegebiete — § 8 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

z.B. 0,8 — Grundflächenzahl — §§ 16, 18 BauNVO

z.B. HbA 12m — Höhe baulicher Anlagen in Meter über mittlerer auf dem Grundstück — §§ 16, 18 BauNVO

z.B. HbA 12m — Höhe baulicher Anlagen in Meter über mittlerer auf dem Grundstück — §§ 16, 18 BauNVO

FD — Flachdach — §§ 16, 18 BauNVO

Bauweise, Baugrenzen — § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

a — abweichende Bauweise — § 22 BauNVO

Baugrenze — § 23 BauNVO

Verkehrsflächen — § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

öffentliche Straßenverkehrsflächen — § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Fläche für Bahnanlagen — § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfall- und Abwasserbeseitigung einschließlich der Rückhaltung und der Versickerung von Niederschlagswasser sowie für Ablagerungen — § 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB

Flächen für Versorgungsanlagen — § 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB

Zweckbestimmung:

Mobilfunk — § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft — § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

P 1 — Umgrenzung der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen — § 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a) BauGB

Erhaltung von Bäumen — § 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. b) BauGB

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches — § 9 Abs. 7 BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung und zur Bauweise — § 16 Abs. 5 BauNVO

Abgrenzung zwischen unterschiedlich gekennzeichneten Lärmpegelbereichen innerhalb eines Teilgebietes

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen — § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

16.00 — Bemaßungslinie mit Maßangabe in Meter

Mindestabstand für Baumpflanzungen nach RI 882.0300

2. KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind — § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB

Grundwassermessstellen

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen — § 9 Abs. 6 BauGB

unterirdisch
Gas
TW - Trinkwasser
SW - Schmutzwasser
RW - Regenwasser
MS - Mittelspannung
IT - Kabel

3. BESTANDSANGABEN NACH DIN 18702 (AUSZUGSWEISE)

Planzeichen der Kartengrundlage (auszugsweise)

nichtöffentliches Gebäude
Wirtschaftsgebäude
Böschung
Mauer
Zaun
Baum
Flurgrenze
Flurstücksgrenze
2413 — Flurstücksnummer
Sollpunkt des Geltungsbereiches

ERLÄUTERUNGEN DER NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl (GRZ)
Höhe baulicher Anlagen	Bauweise
Dachform	Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 tags/nachts je m² Grundfläche in dB (A)

Kennzeichnung des maßgeblichen Lärmpegelbereiches

TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 Art der baulichen Nutzung – Gewerbegebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 und 8 BauNVO)

1.1.1 Nicht zulässige Nutzungen (§ 1 Abs. 5 BauNVO)

Vergnügungsstätten sind in den Gewerbegebieten nicht zulässig.

1.1.2 Nutzungseinschränkung Einzelhandel (§ 1 Abs. 9 BauNVO)

In den Gewerbegebieten sind Einzelhandelsbetriebe und sonstige Betriebe mit Verkaufsstätten für den Verkauf an letzte Verbraucher unzulässig.

Dies gilt nicht:
Für Verkaufsstätten in Verbindung mit Gewerbebetrieben, wenn die Verkaufsfläche dem Hauptbetrieb räumlich zugeordnet ist und die angebotenen Waren aus eigener Herstellung auf dem Betriebsgrundstück stammen oder im Zusammenhang mit den hier hergestellten Waren oder mit den angebotenen Handwerksleistungen stehen und wenn die Verkaufsfläche und der Umsatz deutlich untergeordnet sind, wobei die Verkaufsfläche 200 m² nicht überschreiten darf.

1.1.3 Gliederung der Gewerbegebiete nach Emissionskontingenten (§ 1 Abs. 4 BauNVO i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

In den GE-Teilgebieten sind nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, deren gesamte Schallemissionen das Emissionskontingent L_{EK} nach DIN 45691 nicht überschreiten, das in der Nutzungsschablone für das jeweilige Teilgebiet festgesetzt ist, weder der Wert vor dem Querstrich der Wert für die Tageszeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr, der Wert nach dem Querstrich der Wert für die Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist. Die Dauer von Tag- und Nachtzeit richtet sich nach DIN 18005-1.

GE-Teilgebiet	Emissionskontingent	
	$L_{EK,TAGS}$	$L_{EK,nachts}$
GE 5	61	45
GE 6	60	44
GE 7	62	44
GE 12	61	46

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691 (Ausgabe Dezember 2006), Abschnitt 5.
Ein Vorhaben ist auch schalltechnisch zulässig, wenn der Beurteilungspegel L_r den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet.

1.2 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

1.2.1 Höhe baulicher Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 ff. BauNVO)

Die Höhe baulicher Anlagen ist oberhalb der mittleren Geländehöhe auf dem Baugrundstück zu berechnen. Überschreitungen können ausnahmsweise zugelassen werden für untergeordnete Bauteile wie Kamine, Masten u. ä.

1.2.3 Abweichende Bauweise „a“
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 22 BauNVO)

In der abweichenden Bauweise „a“ sind Gebäude mit mehr als 50 m Länge zulässig. Die abweichende Bauweise entspricht ansonsten der offenen Bauweise.

1.3 Grundstückszufahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Neuanlage von Ein- und Ausfahrten zur Merseburger Straße ist nicht zulässig.
Davon ausgenommen sind:

Notwendige Zufahrten für Rettungsfahrzeuge mit einer Breite von höchstens 3 m, wenn durch bauliche Maßnahmen gesichert ist, dass die Zufahrten ausschließlich für Rettungsfahrzeuge zugänglich sind.

1.4 Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 BauGB, §§ 12 und 14 BauNVO)

Garagen sowie Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO, die Gebäude im Sinne des § 2 BauO LSA sind und mehr als 30 m³ umbauten Raum umfassen, sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.5 Passiver Schallschutz (§9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

1.5.1 Allgemeine Anforderungen
Für die Luftschalldämmung von Außenbauteilen müssen innerhalb des gesamten Plangeltungsbereiches mindestens die in der folgenden Tabelle aufgeführten resultierenden Schalldämm-Maße R'w,res gemäß DIN 4109-01 (Ausgabe 01/2018) nachgewiesen werden:

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel von - bis dB(A)	Erforderliches R'w,res des Außenbauteils in dB für Aufenthaltsräume wie z. B. Büroräume, Sitzungsräume und ähnliche Arbeitsräume, Unterrichtsräume u. ä.	Sonstige Aufenthaltsräume
III	61 - 65	35	30
IV	66 - 70	40	35
V	71 - 75	45	40

Von den in der Planzeichnung dargestellten Außenlärmpegeln kann ausnahmsweise abgewichen werden, soweit der Nachweis erbracht wird, dass ein geringerer maßgeblicher Außenlärmpegel vorliegt, als bei der in der Planzeichnung dokumentierten Situation unter Berücksichtigung freier Schallausbreitung. Die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile können dann entsprechend den Vorgaben der DIN 4109-1:2018-01 reduziert werden.

1.5.2 Schallgedämmte Lüftungseinrichtungen
In dem GE-Teilgebiet GE 5 sind Büroräume, Sitzungsräume und ähnliche Arbeitsräume, Unterrichtsräume u. ä., deren zur Belüftung notwendige Außenöffnungen sich ausschließlich zur Merseburger Straße orientieren, mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen zu versehen. Das notwendige resultierende Schalldämmmaßdarf durch diese Lüftungseinrichtungen nicht negativ beeinflusst werden.

Auf den Einbau schallgedämmter Lüftungseinrichtungen kann verzichtet werden, soweit der Nachweis erbracht wird, dass die Grenzwerte der 16. BImSchV für Gewerbegebiete von 69/59 dB(A) tags/nachts unterschritten werden.

1.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.6.1 Stellplätze für Pkw sind wasserdurchlässig auszuführen, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

1.6.2 Dach- und Fassadenbegrünung
Bei allen neu zu errichtenden Gebäuden mit mehr als 50 m² Grundfläche ist wahlweise mindestens eine Dach- oder eine Fassadenbegrünung vorzunehmen.
Die Dachbegrünung ist mit einer mindestens 12 cm dicken, durchwurzelbaren Substratschicht auszuführen und mit heimischen, standortgerechten Stauden und Gräsern extensiv zu begrünen. Ausgenommen sind Flächen notwendiger technischer Anlagen.
Die Fassadenbegrünung hat an mindestens der Hälfte der Fassadenflächen ab einer Fläche von 25 m², die keine Fenster- oder Türöffnungen aufweisen, flächenhaft mit selbstklimmenden, rankenden und schlingenden Pflanzen zu erfolgen. Der Pflanzabstand der Kletterpflanzen untereinander darf maximal 1 m betragen. Diese Festsetzung gilt auch für Außenwandflächen, die Vor- oder Rücksprünge aufweisen. Ausnahmsweise kann die Begrünung auch anteilig als Fassaden- und Dachbegrünung erfolgen.

1.7 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

1.7.1 Flächen zum Anpflanzen auf Gewerbegrundstücken
Die festgesetzten Flächen sind mit mindestens 1 heimischen, standortgerechten Laubbaum je volle 200 qm festgesetzter Fläche zu bepflanzen und ansonsten flächendeckend mit Sträuchern und Rasenflächen anzulegen.

1.7.2 Anpflanzungen in öffentlichen Grünflächen
a. Innerhalb der öffentlichen Grünflächen entlang der Merseburger Straße, ist jeweils auf ganzer Länge eine Baumreihe mit Pflanzabstand max. 10m in der Pflanzqualität nach Fests. 1.7.3 a zu pflanzen.
b. Die Flächen an der Merseburger Straße sind mit Rasen anzulegen.
c. Die sonstigen Flächen nach Buchstabe a. sind mit heimischen, standortgerechten Sträuchern zu bepflanzen, soweit nicht bereits eine Vegetationsdecke vorhanden ist.

1.7.3 Pflanzware, Pflanzqualität, Standorte
a. Für Straßenbäume ist die Pflanzqualität min. 3 mal versetzt und mit einem Stammumfang von 18 – bis 20 cm zu verwenden.
b. Für sonstige Bäume ist die Pflanzqualität min. 2 mal versetzt mit einem Stammumfang von 16 – 18 cm zu verwenden.
c. Zeichnerisch zur Anpflanzung festgesetzte Bäume können ausnahmsweise um bis zu 5 Meter verschoben werden.
d. Baumscheiben sind vor dem Überfahren zu sichern und müssen eine unversiegelte Fläche von mindestens 6 m² aufweisen.
e. Es sind standortgerechte, heimische Laubbäume zu pflanzen.

1.7.4 Pflanzgebot P 1
Innerhalb der festgesetzten Fläche P 1 ist auf einer Fläche von mindestens 640 m² eine Baum-Strauch-Hecke aus standortheimischen Gehölzen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Anteil Baum : Strauch beträgt 1 : 10 und das Pflanzraster 1,5 m x 1,5 m.

1.7.5 Begrünung der Stellplätze für Pkw
Je 4 Pkw-Stellplätze ist ein standortgerechter Laubbaum in der Pflanzqualität gemäß 1.7.3 a) überdeckend zu pflanzen. Auf dem Grundstück zu erhaltende Bäume sind von der Anzahl der nach dieser Vorschrift zu pflanzenden Bäume abzurechnen.

1.8 Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Die folgende Ausgleichsmaßnahme wird den öffentlichen Verkehrsflächen, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes festgesetzt sind, vollständig zugeordnet.

Art der Ausgleichsmaßnahme
Die Ausgleichsmaßnahme umfasst die Entsiegelung und Begrünung von 3.100 m² versiegelter Flächen. Die Begrünung ist vorzugsweise in Form von Bepflanzungen von mindestens 60% der Flächen (1.860 m²) mit standortgerechten heimischen Gehölzen und Entwicklung der übrigen Flächen zu extensiv gepflegten Wiesenflächen oder Sukzessionsflächen.

Lagebestimmung
Die zugeordnete Maßnahme wird auf den von der Stadt bereitgestellten Flurstücken Nr. 399 und 412 – einsch. 416 der Gemarkung Wörmlitz, Flur 6 vorgenommen.

1.9 Erneuerbare Energien
(§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b) BauGB)
Bei der Errichtung von Gebäuden sind diese auf mindestens 30 % der jeweiligen Dachfläche mit Anlagen für die Nutzung solarer Energien (Photovoltaik, Solarthermie) netzbezogen Leitungen auszurüsten.

2 Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

2.1 Kennzeichnungen

2.1.1 Altlastenverdachtsflächen/Bodenbelastungen
Bei bisher durchgeführten Untersuchungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans wurden auf zwei Teilflächen erhebliche Belastungen des Bodens mit umweltgefährdenden Stoffen nachgewiesen, welche gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB als Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ gekennzeichnet werden. Im gesamten Plangebiet können lokal erhöhte Konzentrationen von Schadstoffen im Boden sowie die Möglichkeit weiterer lokaler Bodenkontaminationen nicht ausgeschlossen werden. Generell sollte bei Tiefbaumaßnahmen eine fachtechnische Begleitung erfolgen. Um eine Mobilisierung von eventuell lokal im Boden vorhandenen Schadstoffen zu vermeiden, wird außerdem empfohlen, die Böden im Bereich eines potenziellen Standortes einer Versickerungsanlage für Niederschlagswasser vor dem Bau zu untersuchen, um den Nachweis der Unbedenklichkeit zu erbringen.

2.2 Hinweise

2.2.1 Archäologische Bodendenkmale
Die bauausführenden Firmen sind gemäß § 9 (3) des Denkmalschutzgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, im Falle eines unerwartet freigelegten archäologischen Fundes oder Befundes die gesetzliche Meldepflicht einzuhalten.

2.2.2 Vorsorgender Bodenschutz
Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte Flächen wieder zu nutzen. Es sind Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von schädlichen Stoffen und die damit verbundenen Störungen der natürlichen Bodenfunktionen zu treffen und Böden vor Erosion, vor Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen vorsorglich zu schützen (§ 1 BodSchAG LSA).

2.2.3 Vorgaben für die Abwasserableitung
Die Schmutz- und Regenwasserableitung ist künftig durch Saukanäle, Rückhaltebecken usw. auf den Grundstücken auf 10 l/s*ha) zu drosseln. Es werden zusätzlich Kanalneubauten in den bestehenden öffentlichen Straßen erforderlich. Herzu sind vor Verwirklichung des Bebauungsplanes Abstimmungen mit der HWS zu führen.
Eine Einleitung von Abwasser in den (im rechtskräftigen Ausgangsbebauungsplan) zeichnerisch gekennzeichneten Abwasserkanal Schachtgraben ist nicht zulässig.

2.2.4 Pflanzenliste
Die Auswahlliste der Gehölzarten für Pflanzmaßnahmen nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist in der Begründung des Ausgangsbebauungsplans als Anlage beigefügt.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Stadtrat hat am ..... den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 112, 1. Änderung gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Amtsblatt Nr. ..... am ..... erfolgt.

Halle (Saale), den .....

Siegel — Oberbürgermeister

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 112, 1. Änderung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom ..... bis zum ..... durchgeführt worden.

Halle (Saale), den .....

Siegel — Oberbürgermeister

Die frühzeitige Unterrichtung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 112, 1. Änderung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom ..... mit der Aufforderung zur Äußerung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Halle (Saale), den .....

Siegel — Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 112, 1. Änderung mit der Begründung zur Offenlage bestimmt.

Halle (Saale), den .....

Siegel — Oberbürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 112, 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung, wurde im Internet unter: www.oeffentliche-auslegung.halle.de sowie über das Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt unter: www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/imagepool/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de in der Zeit vom ..... bis ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht. Die Veröffentlichung im Internet ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von jedermann per E-Mail oder schriftlich und zur Niederschrift vorgebracht werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass sie während der Öffnungszeiten in der Neustädter Passage 18, 06122 Halle (Saale) im selben Zeitraum auch einzusehen sind, am ..... im Amtsblatt Nr. ..... bekannt gemacht worden.

Halle (Saale), den .....

Siegel — Oberbürgermeister

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden

Halle (Saale), den .....

Siegel — Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat die vorgebrachten Stellungnahmen am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Halle (Saale), den .....

Siegel — Oberbürgermeister

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Halle (Saale), den .....

Fachbereich Bauordnung und Stadtvermessung
Siegel — Abt. Stadtvermessung

Die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden bestätigt.

Halle (Saale), den .....

Siegel — Fachbereich Stadtentwicklung und Planung

Der Bebauungsplan Nr. 112, 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am ..... vom Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Halle (Saale), den .....

Siegel — Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. ..... bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), den .....

Siegel — Oberbürgermeister

Der Beschluss, den Bebauungsplan Nr. 112, 1. Änderung, als Satzung zu erlassen, sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan während der Dienststunden von jedermann auf Dauer eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... im Amtsblatt Nr. ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung im Sinne des § 215 Abs. 1 BauGB sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) im Sinne des § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen worden. Weiterhin wurde auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen.

Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.

Halle (Saale), den .....

Siegel — Oberbürgermeister

Aufgrund der nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen in der zur Zeit gültigen Fassung wird durch Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) vom ..... der Bebauungsplan Nr. 112 „Industrie- und Gewerbepark Ammendorf, Merseburger Straße / Schachtstraße“, 1. Änderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), erlassen.

Baugesetzbuch
(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung
(BauNVO) - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzeichenverordnung 1990
(PlanzV) - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)

Der Satzung ist eine Begründung beigefügt.

Die in den textlichen Festsetzungen aufgeführten Rechtsnormen und normierten Rechtsquellen z. B. auch DIN-Normen und weitere technische Regelwerke können im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, in der Neustädter Passage 18, 06122 Halle (Saale), im 16. Obergeschoss, im Zimmer 16.08 eingesehen werden.



STADT HALLE (SAALE)

Bebauungsplan Nr. 112
„Industrie- und Gewerbepark Ammendorf, Merseburger Straße / Schachtstraße“, 1. Änderung

Planungsbüro	StadtLandGrün Stadt- und Landschaftsplanung Händelstraße 8 06114 Halle (Saale)
Aktualitätsstand der Planung	26. Juni 2026
Gemarkung	Ammendorf
Flur	3
Maßstab	1 : 1000
Kartengrundlage	Stadtgrundkarte mit Angaben des Liegenschaftskatasters Stadt Halle (Saale) FB Bauordnung und Stadtvermessung, Abt. Stadtvermessung

Vervielfältigungen der Planunterlagen für gewerbliche Zwecke sind untersagt.